

wesentliche Mittel zur Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung. Der Beschuldigte und der Angeklagte (bzw. der Verdächtige oder der Verurteilte) haben folgende Rechtsmittelrechte:

- Recht auf Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§ 91 StPO)
- Recht auf Beschwerde gegen alle vom Gericht in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 305 StPO), sowie gegen Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern. § 359 StPO und bei Haftentschädigung gern. § 375 StPO
- Recht auf Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO) und gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 276 StPO)
- Recht der Berufung gegen Urteile der Kreis- und Bezirksgerichte erster Instanz. Dieses Recht wird durch das gesetzliche Verbot des Ausspruchs einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 285 StPO) bei einem Rechtsmittel des Angeklagten bzw. einem Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten besonders gefördert.

### 3.1.3. Die wichtigsten Pflichten des Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren

Während es in der grundsätzlichen Bestimmung über die Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten (§15 StPO) keine Regelung der Pflichten des Beschuldigten oder Angeklagten gibt, enthält die StPO in den weiteren Kapiteln einige direkte oder indirekte Vorschriften über folgende drei Gruppen durchsetzbarer Pflichten des Beschuldigten oder Angeklagten sowie des rechtskräftig strafrechtlich durch das Gericht zur Verantwortung gezogenen Angeklagten, des Verurteilten:

- Pflicht des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Anwesenheit bei der Vernehmung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung (vgl. §§ 47 und 216 StPO)
- Pflicht des Beschuldigten oder Angeklagten zur Duldung der gesetzlich zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (insbesondere Vorführung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Durchsuchung und Beschlagnahme, staatsanwaltlicher Arrestbefehl, Sicherheitsleistung und besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter)
- Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Bezahlung der rechtskräftig auferlegten Auslagen des Verfahrens.

### 3.1.4. Die Rechte der Erziehungsberechtigten in Strafverfahren gegen Jugendliche

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten ist nur auf die vom Beschuldigten bzw. Angeklagten abgeleiteten Rechte der Erziehungsberechtigten hinzuweisen. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten gehen unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen weiter und wer-